



Stadt Riedlingen  
Landkreis Biberach

Die Stelle des hauptamtlichen

### **Bürgermeisters (m/w/d)**

der Stadt Riedlingen (rd. 10.600 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 02. Februar 2022 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Riedlingen ist erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen mit den Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen und Uttenweiler. Über die Verwaltungsgemeinschaft ist sie untere Baurechtsbehörde, nicht jedoch untere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsgemeinschaft einschließlich Riedlingen hat rund 30.300 Einwohner. Für 2035 hat die Stadt Riedlingen den Zuschlag zur Ausrichtung einer Gartenschau erhalten.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 07.11.2021**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, den 28.11.2021**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 11. Oktober 2021, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Josef Martin, Bürgermeisteramt, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, verschlossen mit der Aufschrift „**Bürgermeisterwahl**“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihren Herkunftsstaaten angeben.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 08.11.2021 und endet am Mittwoch 10.11.2021, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer evtl. persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.